

# **Spontaner Informationsaustausch**

**Übersicht zur SIA-Applikation**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Vorbemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>2. Grundmenü SIA-Applikation</b>	<b>4</b>
<b>3. Angaben zum Steuerpflichtigen</b>	<b>5</b>
<b>4. Angaben zum Steuervorbescheid</b>	<b>8</b>
<b>4.1. Übersicht</b>	<b>8</b>
<b>4.2. Informationen zum Inhalt des Steuervorbescheids</b>	<b>8</b>
<b>4.3. Informationen zu den betroffenen ausländischen Gesellschaften</b>	<b>12</b>

## 1. Vorbemerkungen

Aufgrund staatsvertraglicher Verpflichtungen unterliegen seit dem 1. Januar 2018 bestimmte Kategorien von Steuervorbescheiden (Rulings) dem spontanen Informationsaustausch. Betroffen sind auch bestehende Steuervorbescheide, welche ab dem 1. Januar 2010 abgeschlossen wurden und ab dem 1. Januar 2018 noch Geltung haben. Für weitere Details sei auf das Steueramtshilfegesetz (StAhiG)<sup>1</sup> sowie die Steueramtshilfeverordnung (StAhiV)<sup>2</sup> des Bundes, insbesondere die Art. 5 ff., verwiesen.

Über den spontanen Informationsaustausch werden nicht die Steuervorbescheide selbst, sondern Informationen über deren Inhalt ausgetauscht. Um den betroffenen Gesellschaften eine möglichst effiziente Erfassung dieser Informationen zu ermöglichen, hat die Eidgenössische Steuerverwaltung das gesicherte EFD-Portal mit der Applikation SIA (nachfolgend SIA-Applikation) entwickelt.

Das EFD-Portal kann unter folgender Internet-Adresse erreicht werden:

<https://eportal.admin.ch>

Eine Benutzeranleitung zur Registrierung im EFD-Portal kann über die Homepage unter der Rubrik "Hilfe" --> "Support --> "CH-LOGIN Anleitung Registrierung" konsultiert werden<sup>3</sup>. Sobald die Registrierung im EFD-Portal abgeschlossen ist, kann mittels des Einlöscodes auf die SIA-Applikation zugegriffen werden. Der Einlöscodes wird den Gesellschaften durch die Steuerverwaltung zugestellt.

Das vorliegende Dokument illustriert den Aufbau der SIA-Applikation und soll eine erste Übersicht bieten. Es stellt indikativ dar, welche Informationen die betroffenen Gesellschaften grundsätzlich über sich und die austauschpflichtigen Steuervorbescheide erfassen können.

**Gleichwohl ist es weder als Ausfüllanleitung noch als Empfehlung bzw. Praxisfestlegung der Kantonalen Steuerverwaltung Zug zu verstehen, da die Verfahrenshoheit bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung liegt und letztlich nur diese verbindliche Auskünfte und Anordnungen erteilen kann<sup>4</sup>. Die Kantonale Steuerverwaltung Zug kann deshalb keinerlei Gewähr für die Akkuranz, Richtigkeit und Vollständigkeit des vorliegenden Dokuments übernehmen. Sodann kann nicht ausgeschlossen werden, dass künftige Praxisfestlegungen bzw. -änderungen seitens der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu Anpassungen des Erfassungsprozederes führen werden.**

---

<sup>1</sup> SR 651.1 (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20110630/index.html>; Stand 12. September 2018)

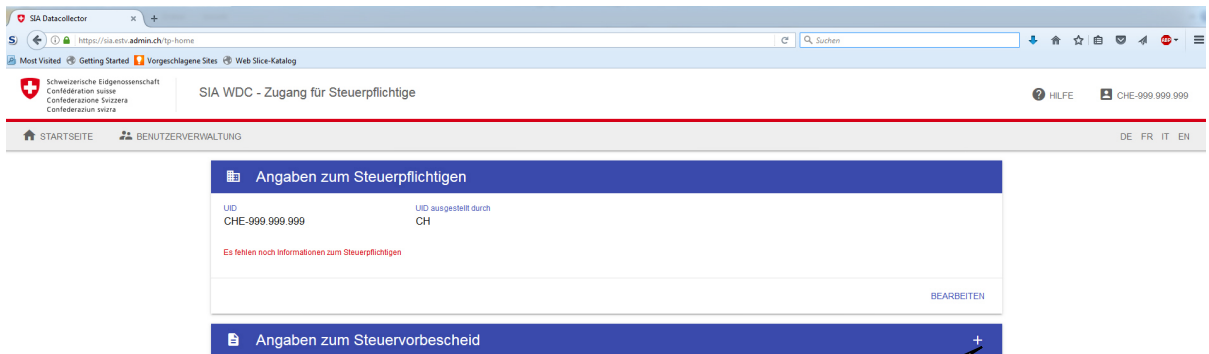
<sup>2</sup> SR 651.11 (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20162380/index.html>; Stand: 12. September 2018)

<sup>3</sup> bzw.: [https://www.eiam.admin.ch/r/P/ 9104032080\\_CH-Login\\_Anleitung\\_Registrierung\\_DE.pdf?t=1579516625](https://www.eiam.admin.ch/r/P/ 9104032080_CH-Login_Anleitung_Registrierung_DE.pdf?t=1579516625)

(Stand: 14. April 2020)

<sup>4</sup> Art. 2 bzw. 22a StAhiG

## 2. Grundmenü SIA-Applikation



Zum Erfassen auf das Pluszeichen drücken; ein Eintrag pro betroffenem Steuervorbescheid

Nach erfolgreichem Login müssen die Felder

- Angaben zum Steuerpflichtigen (Angaben zur Schweizer Gesellschaft; einmalig)
- Angaben zum Steuervorbescheid (pro austauschpflichtigem Steuervorbescheid)

ausgefüllt werden.

### 3. Angaben zum Steuerpflichtigen

Angaben zum Steuerpflichtigen

Schweizerische Unternehmens-  
identifikationsnummer (UID)

**Steuerpflichtiger**

UID  
CHE- 000.000.000 UID ausgestellt durch  
SCHWEIZ

Staat des Firmensitzes bzw. der  
tatsächlichen Verwaltung (1)

**Steueransässigkeitsstaat(en)**

Land/Länder der Steueransässigkeit des Steuerpflichtigen

Steueransässigkeitsstaat 1  
SWITZERLAND

+

(1) Staat, in welchem die steuerliche Ansässigkeit / unbeschränkte Steuerpflicht besteht.

Firmenname gemäss Handelsregister-Eintrag

## Name

Vollständiger Name des Steuerpflichtigen, einschliesslich des Schweizer Namens.

Name	Firmenart (optional)	Sprache (optional)
*** Test Test Test Zug AG ***	Gesetzlich	German

Adresse in der Schweiz (1)

## Adresse

Schweizer Adresse des Steuerpflichtigen

Adressart	Sprache (optional)
Geschäftsadresse	German
-- Bitte auswählen --	
Geschäftsadresse	Nr. 99
Geschäftssitz	Ort Testhausen
Nicht spezifiziert	
Wohn- oder Geschäftsadresse	
Wohnadresse	

(1) Mögliche Optionen:

- Geschäftsadresse (Standard-Eintrag; Adresse, von der aus die Geschäftstätigkeit ausgeübt wird)
- Geschäftssitz
- Nicht spezifiziert
- Wohn- oder Geschäftsadresse
- Wohnadresse

Ggf. Angabe des Konzernnamen  
(falls von Firma abweichend)

## Gruppennamen

Falls er vom Namen des Steuerpflichtigen abweicht, Angabe des Namens des multinationalen Konzerns, zu welchem der Steuerpflichtige, dem ein Steuervorbescheid ausgestellt wurde, gehört. Das Feld ist reproduzierbar, damit die Information im Original und in einer umgeschriebenen Version angegeben werden kann.



Nach vollständiger Erfassung "Speichern" drücken. Im Anschluss daran können auf der Grundmaske der betroffene Steuervorbescheid bzw. die betroffenen Steuervorbescheide erfasst werden.

## 4. Angaben zum Steuervorbescheid

### 4.1. Übersicht

In der Rubrik "Angaben zum Steuervorbescheid" werden einerseits Informationen zum Inhalt des betroffenen Steuervorbescheides erfasst, andererseits auch Informationen zu den vom spontanen Informationsaustausch mitbetroffenen ausländischen Gesellschaften.

### 4.2. Informationen zum Inhalt des Steuervorbescheids

Punkt Originaldokument fehlt im externen Firmenzugang

## Originaldokument

...bescheids. Dokument muss im Format PDF sein und die Grösse ist auf 10 MB beschränkt.

Es wurde noch kein Dokument hochgeladen.

## Grunddaten

Grunddaten des Steuervorbescheids

1

2

3

4

Ohne Ablaufdatum

- (1) Der Kanton Zug kennt keine Nummerierung von Steuervorbescheiden; hier muss eine fortlaufende Nummer eingeben werden (z.B. 1 für den ersten Steuervorbescheid)
- (2) Ausstellungsdatum des Steuervorbescheides
- (3) i.d.R. analog Ausstellungsdatum (Punkt 2) oder separates Gültigkeitsdatum
- (4) nur ausfüllen, falls Steuervorbescheid zeitlich befristet, ansonsten "Ohne Ablaufdatum" ankreuzen



## Detailinformationen

Detailinformationen betreffend den Steuervorbescheid

1

ATR / APA

-- Bitte auswählen --

Kombination aus Steuervorbescheid (ATR) und Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung (APA)

Nicht kategorisiert

Steuervorbescheid (ATR)

Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung (APA)

betroffene ausländische  
Gesellschaften; siehe Ka-  
pitel 4.3.

## Betroffene Entität(en)

internationalen Unternehmens/des Konzerns, auf welche sich der Steuervorbescheid gemäss der Kriterien der OECD bezieht. Siehe Artikel 10 der Verordnung über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (SR 651.11)

Keine Betroffenen Entitäten

### (1) Mögliche Optionen:

- Kombination aus Steuervorbescheid (ATR) und Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung (APA)
- Nicht kategorisiert
- Steuervorbescheid (ATR) --> i.d.R. Normalfall ("Ruling")
- Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung (APA)

## Detailinformationen

Detailinformationen betreffend den Steuervorbescheid

1 / APA

Rechtsgrundlage  
Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

Andere Rechtsgrundlage

Doppelbesteuerungsabkommen

Nordische Konvention über gegenseitige Amtshilfe

Richtlinie 2011/16/EU des Rates der Europäischen Union

Steuerinformationsabkommen

Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen  
10 der Verordnung über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (SR 651.11)

Keine Betroffenen Entitäten

### (1) Mögliche Optionen:

- Andere Rechtsgrundlage
- Doppelbesteuerungsabkommen
- Nordische Konvention über die gegenseitige Amtshilfe
- Richtlinie 2011/16/EU des Rates der Europäischen Union
- Steuerinformationsabkommen
- Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

- ⇒ Rechtliche Grundlage für den spontanen Informationsaustausch zum betroffenen Steuervorbescheid, i.d.R. Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
- ⇒ Da die Plattform nach OECD-Standard aufgebaut wurde, sind auch für die Schweiz nicht relevante Rechtsgrundlagen aufgeführt

## Kategorie(n)

Art des Steuervorbescheids; 1

scheids. Siehe Artikel 9 der Verordnung über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (SR 651.11)

Kategorie 1

## Zusammenfassung(en)

Weitere Details zum Steuervorbescheid, z.B. die gesetzliche Grundlage des Austausches des Steuervorbescheids, falls bei Rechtsgrundlage 'Andere Rechtsgrundlage' ausgewählt wurde. Eingabe einer Beschreibung der Transaktion oder Aktivität, welche durch den Steuervorbescheid erfasst ist, sowie jegliche weitere Informationen, welche dem Empfängerstaat bei einer Risikoanalyse betreffend BEPS Risiken bezüglich des Steuervorbescheids dienlich sein könnten. Das Feld sollte grundsätzlich keine Details spezifischer Normen des Steuerrechts enthalten. Das Feld ist reproduzierbar, damit die Informationen im Original und in einer umgeschriebenen Version oder, falls angebracht, in einer anderen Sprache angegeben werden können.

Zusammenfassung 1

Kurze Zusammenfassung des Inhalts des Steuervorbescheides

Sprache (optional)

### (1) Mögliche Optionen

- Andere
- Austausch summarischer Informationen betreffend Ersuchen um bilaterale oder multilaterale Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung
- Betriebstättensteuervorbescheid
  - ⇒ Bestehen bzw. Nichtbestehen einer Betriebstätte eines ausländischen Unternehmens in der Schweiz bzw. eines schweizerischen Unternehmens im Ausland<sup>5</sup>
- Bilaterale oder multilaterale Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung
- In Bezug auf präferentielle Steuerregime
  - ⇒  *Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften, Lizenzbox (NW), Prinzipalausscheidung*<sup>6</sup>
- Steuervorbescheid betreffend Durchlaufgesellschaften (conduit ruling)
  - ⇒ Ausgestaltung grenzüberschreitender Finanzierungsflüsse oder Einkünfte über schweizerische Rechtsträger an nahestehende Personen in anderen Staaten<sup>7</sup>
- Steuervorbescheid betreffend Reduktion des steuerbaren Gewinnes, die in der Jahres- oder Konzernrechnung nicht ausgewiesen werden (downward adjustment ruling)<sup>8</sup>
- Steuervorbescheid einen hybriden Rechtsträger betreffend
- Unilaterale Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung oder anderer Verrechnungspreisvorbescheid
  - ⇒  *Vorbescheid über grenzüberschreitende Verrechnungspreise (nur mit Schweizer Steuerbehörden abgeschlossen)*<sup>9</sup>

<sup>5</sup> Art. 9 Abs. 1 lit. d StAhiV

<sup>6</sup> Art. 9 Abs. 1 lit. a StAhiV

<sup>7</sup> Art. 9 Abs. 1 lit. e StAhiV

<sup>8</sup> Art. 9 Abs. 1 lit. c StAhiV

<sup>9</sup> Art. 9 Abs. 1 lit. b StAhiV

### 4.3. Informationen zu den betroffenen ausländischen Gesellschaften

In dieser Unterrubrik ("Betroffene Entitäten") muss pro betroffener ausländischer Gesellschaft ein Eintrag erstellt werden.

### Name

Vollständiger gesetzlicher Name der betroffenen Entität, einschliesslich des Schweizer Namen, falls vorhanden.

Firmenname der ausländischen Gesellschaft

Name Firmenart (optional) Sprache (optional)

TIN TIN ausgestellt durch (optional)

Ausländische Steuernummer der ausländischen Gesellschaft (1)

### Identifikationsnummer

Weitere Identifikationsnummern der betroffenen Entität.

Adresse der ausländischen Gesellschaft

### Adresse

Adresse der betroffenen Entität

Adressart (optional) Sprache (optional)

Strasse (optional) Nr. (optional) Stockwerk Nr. (optional)

(1) Es handelt sich um die ausländische Steuernummer (TIN). Diese ist den Schweizer Steuerbehörden weder bekannt noch wird sie von ihnen vergeben.

Staat des Firmensitzes bzw. der tatsächlichen Verwaltung (1)

## Steueransässigkeitsstaat(en)

Steueransässigkeit der betroffenen Entität. Wenn es sich bei der betroffenen Entität um eine Betriebsstätte (gemäss OECD-Standard) handelt, den Staat in welchem diese Betriebsstätte besteuert wird angeben.

Steueransässigkeitsstaat 1

2

- An Zahlungen endgültig berechnete Person aus der Vereinbarung betreffend Durchlaufgesellschaft
- Austausch mit EU-Mitgliedstaat gemäss der Richtlinie 2011/16/EU
- Direkt kontrollierende Gesellschaft
- Konzernobergesellschaft
- Nahestehende Person, mit der der Steuerpflichtige eine Transaktion tätigt, die einer steuerlichen Vorzugsbehandlung unterliegt oder bei der Einkünfte bezogen werden, welche von einem präferenziellen Regime profitieren

(1) Staat, in welchem die steuerliche Ansässigkeit / unbeschränkte Steuerpflicht besteht.

(2) Mögliche Optionen:

- An Zahlungen endgültig berechnete Person aus der Vereinbarung betreffend Durchlaufgesellschaft<sup>10</sup>
- Austausch mit EU-Mitgliedstaat gemäss der Richtlinie 2011/16/EU
- Direkt kontrollierende Gesellschaft
  - ⇒ Muttergesellschaft<sup>11</sup>
- Konzernobergesellschaft
  - ⇒ Konzernholding<sup>12</sup>
- Nahestehende Person, mit der der Steuerpflichtige eine Transaktion tätigt, die der steuerliche Vorzugsbehandlung unterliegt oder bei der Einkünfte bezogen werden, welche von einem präferentiellen Regime profitieren
  - ⇒ Nahestehende Gesellschaft, mit welcher eine privilegiert besteuerte Gesellschaft Transaktionen tätigt<sup>13</sup>
- Nahestehende Person, mit der der Steuerpflichtige Transaktionen tätigt, die unter den Steuervorbescheid fallen
  - ⇒ Nahestehende Gesellschaft, im Verhältnis zu welcher Verrechnungspreise geregelt werden oder aus Transaktionen mit welcher es zu buchhalterisch nicht erfassten Gewinnreduktionen in der Schweizer Steuerbilanz kommt<sup>14</sup>
- Nahestehende Person, welche - direkt oder indirekt - Zahlungen an die Durchlaufgesellschaft leistet<sup>15</sup>
- Sitz einer Betriebsstätte / Betriebsstättenstaat
  - ⇒ Ausländische Betriebsstätte eines Schweizer Unternehmens bzw. Schweizer Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens<sup>16</sup>

<sup>10</sup> Art. 10 Abs. 2 lit. d StAhiV

<sup>11</sup> Art. 10 Abs. 1 StAhiV

<sup>12</sup> Art. 10 Abs. 1 StAhiV

<sup>13</sup> Art. 10 Abs. 2 lit. a StAhiV

<sup>14</sup> Art. 10 Abs. 2 lit. b StAhiV

<sup>15</sup> Art. 10 Abs. 2 lit. d StAhiV

<sup>16</sup> Art. 10 Abs. 2 lit. c StAhiV